

Konversion im Asylverfahren – Juristische Einordnungen und religionsrechtliche Perspektiven*

Hendrik Munsonius

Den religionsrechtlichen Rahmen für die Konversion von Asylbewerbern bilden einerseits die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG), andererseits das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die Religionsfreiheit wird außerdem in Art. 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 18 des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert.

Die Religionsfreiheit betrifft zunächst die individuelle Freiheit und zwar das Recht eines jeden, einen Glauben zu haben und danach zu leben. Dazu gehört auch das Recht, einen Glauben zu wechseln oder aufzugeben. Wenn sich Ausländer von einer Kirche in Deutschland taufen lassen, machen sie von ihrer Religionsfreiheit Gebrauch. Die Religionsfreiheit wird vom Bundesverfassungsgericht herkömmlich sehr weit interpretiert. Danach ist jedes religiös bestimmte Verhalten von ihrem Schutzbereich umfasst. Die Religionsfreiheit findet ihre Schranken an den Grundrechten anderer und an sonstigen durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welches andere Recht oder Gut durch den Vollzug einer Taufe beeinträchtigt werden könnte.

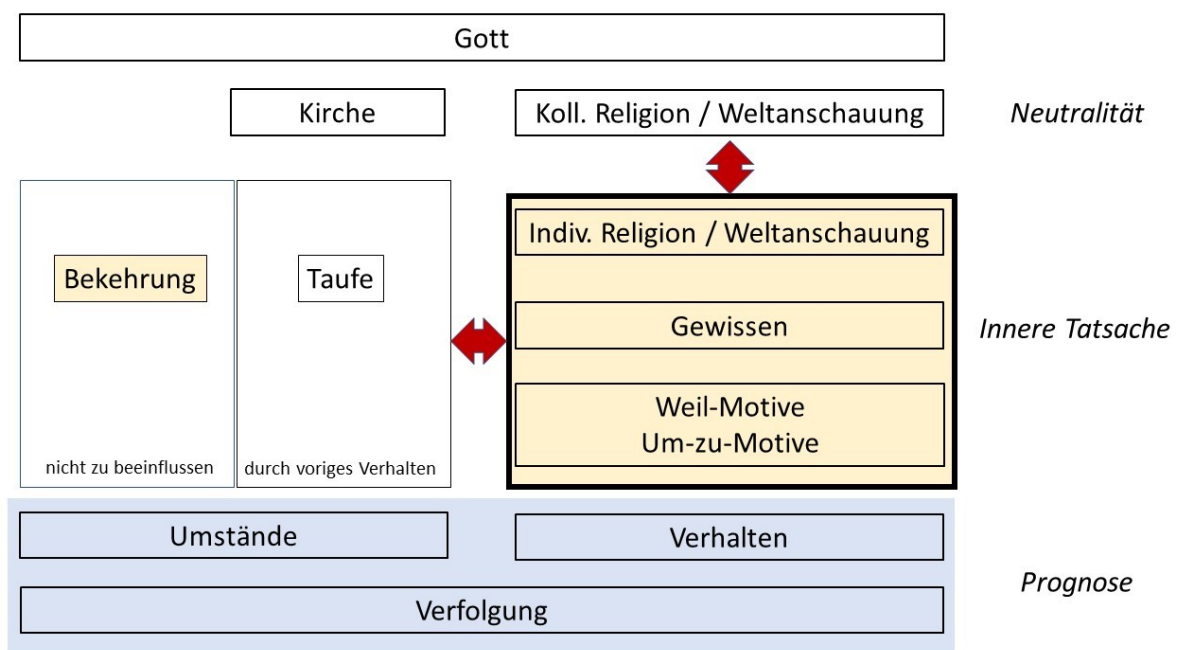
Neben der individuellen Ausprägung der Religionsfreiheit umfasst Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch die kollektive und korporative Religionsfreiheit, also das Recht, einen Glauben gemeinsam zu praktizieren. Hierfür sieht das Grundgesetz allerdings – vermittelt durch Art. 140 GG – noch speziellere Regelungen vor. Art. 137 Abs. 3 WRV besagt: *Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.*“ Zu den eigenen Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft werden herkömmlicherweise ihre Organisation, die Fragen von Lehre und Kultus sowie die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitglieder gezählt. Hierunter fällt auch der Vollzug der Taufe, über den die Kirchen eigenständig zu entscheiden haben. Im Zusammenhang mit der Taufe geht es außerdem um die Begründung, Veränderung und Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, die die Religionsgemeinschaften zunächst selbst zu regeln haben, die allerdings auch bürgerliche Wirkung

* Impuls auf dem Fachtag „Konversion und Asylverfahren“ der Ev. Kirche in Deutschland und der Ev. Kirche im Rheinland, 29.9.2020. Zum Thema siehe auch *Kirchenrechtliches Institut der EKD*, Gutachten zur Konversion während des Asylverfahrens, GöPRR 20/2020, <http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/goepr/20-2020-ga-asyl.pdf>.

haben können. Welche Rechte und Pflichten sich aus der Mitgliedschaft ergeben, muss ebenfalls die Religionsgesellschaft selbst bestimmen. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften wird beschränkt durch die Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Was darunter zu verstehen ist, ist im Verlauf des 20. Jahrhunderts unterschiedlich beantwortet worden. Heute wird einhellig vertreten, dass es dabei um den Schutz eines anderen verfassungsrechtlichen Gutes gehen und dieser Schutz in angemessenem Verhältnis zur Beeinträchtigung des religiösen Selbstbestimmungsrechtes stehen muss. Da jedoch kein Verfassungsgut ersichtlich ist, das durch den Vollzug der Taufe beeinträchtigt sein könnte, ergeben sich auch für das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen an dieser Stelle keine Restriktionen.

Für die Frage nach der Bedeutung von Taufen und Konversion von Asylbewerbern sind allerdings zwei Fragen strikt zu unterscheiden. Das eine betrifft die kirchliche Kompetenz. Hierunter fallen der Vollzug der Taufe, die Begründung, Veränderung und Beendigung der Kirchenmitgliedschaft und die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Hierüber hat die Kirche zunächst völlig eigenständig zu entscheiden. Davon strikt zu unterscheiden ist die staatliche Kompetenz, über den aufenthaltsrechtlichen Status von Personen auf seinem Territorium zu entscheiden. Die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling ist eine staatliche Entscheidung. Sie hat zur Voraussetzung, dass die begründete Furcht vor Verfolgung im Herkunftsstaat besteht. Die Fragen, die in kirchlicher Kompetenz liegen, sind hierfür nur mittelbar relevant und werden durch die staatliche Entscheidung über den Aufenthaltsstatus nicht beeinträchtigt.

Die Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling oder Asylbewerber erweist sich als außerordentlich komplex. Dies sei im folgenden veranschaulicht.



Zunächst einmal handelt es sich um eine Prognoseentscheidung; es muss dargetan werden, dass die begründete Furcht vor Verfolgung besteht, wenn die betreffende Person in ihren Herkunftsstaat zurückkehren muss. Es geht also um das künftige Verhalten anderer Akteure. Diese Verfolgung kann entweder an bestimmte Umstände in der Person des Betroffenen oder an sein Verhalten anknüpfen. Bei den Umständen kann noch einmal danach unterschieden werden, ob diese nicht zu beeinflussen sind oder auf das vorige Verhalten des Betroffenen zurückgehen. Auch im Hinblick auf das Verhalten des Betroffenen ist eine Prognose mit der ihr unausweichlich anhaftenden Unsicherheit zu treffen.

Für das Verhalten von Menschen sind regelmäßig verschiedene Motive ausschlaggebend. Es können „Weil“-Motive und „Um zu“-Motive unterschieden werden. „Um-zu“-Motive bezeichnen dasjenige, was der Betroffene durch sein Handeln erreichen möchte, „Weil“-Motive bezeichnen, was ihn veranlasst, dieses anzustreben. Die Bildung und Bewertung der Motive wird durch das Gewissen als einer weiteren Instanz beeinflusst, die das Handeln steuert. Im Hintergrund des Gewissens steht wiederum die individuelle religiöse oder weltanschauliche Haltung des Handelnden. Diese bildet einen Rahmen, die einzelnen Vorgänge in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und zu bewerten. Bei den Motiven, dem Gewissen und der individuellen Religion oder Weltanschauung handelt es sich um innere Tatsachen, die zwar für das Handeln entscheidend sind, aber dem Beweis und der Einsicht von außen entzogen sind. Darin besteht die zweite große Schwierigkeit bei der Beurteilung, ob die begründete Furcht vor Verfolgung besteht.

Die individuelle Religion oder Weltanschauung ist regelmäßig beeinflusst durch kollektive Religionen und Weltanschauungen, denen sich der Betroffene verpflichtet weiß. Über diese Gehalte hat der Staat wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht zu urteilen. Es sind vielmehr die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die darüber Auskunft zu geben haben, was die jeweilige Religion oder Weltanschauung besagt. Es ist aber zu beachten, dass zwischen der kollektiven und der individuellen Religion oder Weltanschauung durchaus Diskrepanzen bestehen können. Für die asylrechtlich relevante Frage nach dem möglichen künftigen Verhalten des Betroffenen ist allerdings die individuelle Ausprägung ausschlaggebend.

Die inneren Tatsachen, durch die das Handeln bestimmt wird, stehen ihrerseits in einem Wechselverhältnis zu den Umständen. Zum einen werden sie durch die Umstände beeinflusst, zum anderen werden diese durch das Verhalten des Betroffenen auch verändert. Zu den Umständen, die asylrechtlich relevant werden können, gehört auch die Taufe, die ein Betroffener an sich

vollziehen lässt. Nachdem sie stattgefunden hat, ist sie eine äußere Tatsache, die möglicherweise als Anknüpfungspunkt für Verfolgungshandeln dienen kann.

Die Diskrepanz zwischen einer objektiven und einer subjektiven Betrachtung des Geschehens wird besonders am Sachverhalt einer Bekehrung deutlich. Von dem Betroffenen wird diese als ein nicht zu beeinflussendes Eingreifen einer göttlichen Instanz erlebt, von außen betrachtet ist sie allerdings etwas, was dem inneren Leben des Betroffenen zuzuordnen ist.

Insgesamt zeigt sich also, dass für die Entscheidung, die über den Status von Asylbewerbern zu treffen ist, eine Prognose erforderlich ist, die auf komplexe Zusammenhänge gestützt werden muss, die sich weitgehend dem Beweis entziehen. Dabei steht die individuelle Situation des Betroffenen im Vordergrund und Belange der Kirchen oder Religionsgesellschaften haben dabei nur mittelbare Bedeutung. Für die Anforderungen an die Beweisführung ist an die vergleichbare Konstellation von Gewissensentscheidungen bei der Kriegsdienstverweigerung anzuknüpfen. Jedenfalls ist die faktische Unbeweisbarkeit innerer Tatsachen in Rechnung zu stellen.